

Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 133, S. 172, v. 18. Dezember 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 sowie in § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Hamburg-Bergedorf)“ das Komma sowie die Wörter „St. Lukas (Neubrandenburg)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 28

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 10. Februar 2021

§ 1 Änderung.

Das Dekret über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom

9. November 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 11, Art. 120, S. 145 f., v. 18. November 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift und in dem sich daran anschließenden Satz werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Hamburg-Bergedorf)“ das Komma sowie die Wörter „St. Lukas (Neubrandenburg)“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 29

Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Die Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) vom 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 134, S. 173, v. 18. Dezember 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie im Textteil werden jeweils nach der Inklammersetzung „(Hamburg-Bergedorf)“ das Komma sowie die Wörter „St. Lukas (Neubrandenburg)“ gestrichen.

H a m b u r g, 10. Februar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 30

**Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost
vom 26. November 2020**

In der Sitzung am 26. November 2020 per Videokon-

ferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

**A. Beschluss 6/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**

**§ 1
Geltungsbereich**

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

**§ 2
Einmalige Corona-Sonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.¹

- Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
- für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Beschluss 7/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

¹ Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.“

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.“

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31. Dezember 2021.

H a m b u r g, 11. Februar 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 31

~~Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 10. Dezember 2020~~

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020 in Kraft gesetzt:

~~**Beschlüsse der Bundeskommission 5/2020 vom 10.
Dezember 2020**~~

~~**A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu
den AVR**~~

~~I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR~~

Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.